



Jugendordnung des ETSV Fortuna Glückstadt e.V.

§ 1 Mitgliedschaft und Zweck

1. Mitglieder der Jugendabteilung des ETSV Fortuna Glückstadt e.V. sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.
2. Die Aufgaben der Jugendabteilung des ETSV Fortuna Glückstadt e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - c) Durchführung zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
 - d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
 - e) Pflege der internationalen Verständigung
3. Die Jugendabteilung des ETSV Fortuna Glückstadt e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit

1. Der/die Jugendwart/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in nehmen die Aufgaben der Jugendabteilung wahr und vertreten die Interessen der Jugendabteilung im Geschäftsführenden Vorstand und im Hauptvorstand.
2. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen der Satzung des Vereins eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Annahme durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Jugendversammlung

1. Das oberste Organ der Jugendabteilung des ETSV Fortuna Glückstadt e.V. ist die Jugendversammlung.
2. Die Leitung der Jugendversammlung hat der/die Jugendwart/in, in Abwesenheit sein/e Stellvertreter/in oder ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.

3. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Jugendwart mindestens vier Wochen vorher durch Aushang und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage einberufen. Die Jugendversammlung muss mindestens 14 Tage vor der Gesamtmitgliederversammlung tagen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

4. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendwarte
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendwarte
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Wahl des/der Jugendwartes/in (in Jahren mit gerader Zahl) und seines(er)/ihres(er) Stellvertreters/in (in Jahren mit ungerader Zahl)
 - Wahl von zwei Jugendvertretern
5. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.
8. Über Beratungen und Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 4 Wahlverfahren

1. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
3. Die Amtsdauer der Jugendwarte/innen beträgt zwei Jahre, die der Jugendvertreter/innen beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 5 Bestätigung des/der Jugendwartes/in

1. Der/die Jugendwart/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in werden von der Jugendversammlung gewählt und der Gesamtmitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
2. Die Amtsperiode beginnt mit der Bestätigung durch die Gesamtmitgliederversammlung.

3. Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muss die Jugendversammlung erneut einen/eine Jugendwart/in wählen. Die Ablehnungsgründe sind der Jugendversammlung bekannt zu geben.

§ 6 Jugendversammlungen der Abteilungen

Für die Jugendversammlungen der Abteilungen gelten die Bestimmungen für die Jugendversammlung des Gesamtvereins sinngemäß. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Abteilungsversammlung durchgeführt werden.

§ 7 Jugendvorstand

1. Dem Jugendvorstand gehören an:
 - a) der/die 1. Jugendwart/in
 - b) der/die 2. Jugendwart/in
 - c) die Jugendvertreter/innen
 - d) die 1. Jugendwarte/innen der Abteilungen
2. Der/Die 1. Jugendwart/in, bei Verhinderung der/die 2. Jugendwart/in, beruft Jugendvorstandssitzungen nach Bedarf ein. Der Jugendvorstand sollte möglichst mindestens zweimal jährlich zusammentreten, um die Aufgaben der Jugendabteilungen zu bearbeiten.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden.
2. Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Die Änderung bedarf der Annahme durch die Gesamtmitgliederversammlung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit der Annahme durch die Gesamtmitgliederversammlung am 20. April 2015 in Kraft.